

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)

Vom 13. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) und § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Februar 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 13. Februar 2017 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Überschrift um die Worte „zum Studium“ ergänzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Art 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG bleibt hiervon unberührt.
 - (2) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musikpädagogik ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss in dem jeweils für den Master Musikpädagogik angestrebten instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Elementare Musikpädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss. ²Desweiteren ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 aus den Noten des Hauptfaches, der Lehrproben im Hauptfach und der Diplomarbeit/Bachelorarbeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses erforderlich.
 - (3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Instrumentales/Vokales Musizieren in großen Gruppen für KPA-Absolventinnen und -Absolventen ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss.
 - (4) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Instrumentales/Vokales Musizieren in großen Gruppen für EMP-Absolventinnen und -Absolventen ist in der Regel ein Hochschulabschluss im Fach Elementare Musikpädagogik mit instrumentalem oder vokalem Zusatzfach, ein Hochschulabschluss mit einem Zweitfach EMP oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - (5) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio ist der Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.
 - (6) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Orchester ist die Zugehörigkeit zu einer Orchesterakademie einer kooperierenden Institution der Hochschule für Musik Nürnberg.
 - (7) ¹Zugangsvoraussetzung für die Meisterklasse ist ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss mit dem Hauptfach, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bewirbt. ²Die Bewertung des Hauptfachs muss dabei der Note „sehr gut“ entsprechen. ³Zusätzlich ist die besondere künstlerische Exzellenz durch ein Empfehlungsschreiben

der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach im Meisterklassenstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll, nachzuweisen.

(8) Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können auf schriftlichen Antrag zum Eignungstest für die Hochbegabtenförderung zugelassen werden.

(9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den angestrebten Studiengang bereits an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.“

3. § 3 erhält folgende Überschrift:

“Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest“

4. In § 3 Abs. 3 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

5. § 3 Abs. 6 erhält folgende Formulierung:

„¹Fremdsprachige ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können nur nach Vorlage entsprechender Prüfungszertifikate zur Eignungsprüfung und zum Eignungsverfahren zugelassen werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben, werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit. ³Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:

1. Bachelor künstlerische Ausbildung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR),
2. Bachelor künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Stufe C1 des CEFR,
3. künstlerische Master: Stufe B1 des CEFR; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal: Stufe B2 des CEFR
4. künstlerisch-pädagogische Master: Stufe C1 des CEFR,
5. Meisterklasse: Stufe B1 des CEFR. Der Nachweis kann bei einem unmittelbar vorhergehenden, mindestens zweijährigen Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule erlassen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren beantragt wird.
6. Hochbegabtenförderung: Es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

⁴Zugelassen werden können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche ein Sprachzertifikat von maximal einer Stufe unter dem geforderten Niveau abgelegt haben und sich bereits für einen Sprachkurs von mindestens dem geforderten Niveau eingeschrieben haben oder einen nahtlosen abgeschlossenen Sprachkursverlauf bis zum geforderten Niveau vorweisen, bei dem lediglich die Zertifikatsprüfung noch aussteht. ⁵In diesen beiden Fällen erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Falle der Eignung sowie der Zulassung zum Studium jedoch die Immatrikulationsaufgabe, ein Sprachzertifikat auf dem geforderten Niveau des Europäischen Referenzrahmens bis spätestens zur Einschreibung vorzulegen. ⁶Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 BayHSchG).“

6. In § 3 Abs. 8 wird Satz 4 wie folgt geändert: „Die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 5 bzw. Abs. 6 Satz 2 können, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, spätestens zur Immatrikulation nachgereicht werden.“

7. In § 3 Abs. 8 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG bleibt hiervon unberührt.“ Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

8. § 4 erhält folgende Überschrift:
„§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens und des Eignungstests“
9. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens und des Eignungstests obliegen dem Prüfungsausschuss der Hochschule (vgl. § 5 BSPO und § 5 MSPO)“.
10. In der Überschrift von § 12 werden die Worte „für Behinderte“ gestrichen.
11. § 13 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummern der nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.
12. In § 13 d Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „EMP/Instrumentalpädagogik Jazz“ die Worte „EMP/Gitarre Crossover;“ eingefügt.
13. In § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c wird nach dem Wort „Barockvioline“ das Wort „/Barockviola“ ergänzt.
14. In § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe g wird nach dem Wort „Laute“ das Wort „/Theorbe“ ergänzt.
15. § 15 d Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 wird zu Abs. 4.
16. In § 15 d wird folgender Abs. 5 angefügt: „¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelor-Studiengang KA sowie KPA ist die instrumentale Pflichtfachprüfung nur im Fach Praxisorientiertes Klavierspiel abzulegen; die Prüfung im Pflichtfach Klavier wird im vorgegebenen Fall erlassen.“
17. In § 17 wird folgender Absatz 4 neu angefügt: „¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelorstudiengang EMP und einem Bachelorstudiengang KPA ist die Gruppenprüfung nur im Hauptfach EMP abzulegen. ²Die musikpädagogische Gruppenprüfung wird in diesem Fall erlassen. ³Gleiches gilt bei einer bestehenden Immatrikulation im Hauptfach EMP.“
18. In § 18 Nr. 14 Buchstabe c wird nach dem Wort „Barockvioline“ das Wort „/Barockviola“ ergänzt.
19. In § 18 Nr. 14 Buchstabe h wird nach dem Wort „Laute“ das Wort „/Theorbe“ ergänzt.
20. § 18 Nr. 21 erhält folgende Fassung:
„21. Studiengang Master Korrepitition: instrumental: (Prüfungsdauer 30 Minuten)
 - ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3–5 Minuten,
 - Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
 - Wiedergabe eines oder mehrerer Werke mit einer Instrumentalistin bzw. einem Instrumentalisten ohne vorherige Probe.
Bei Hauptfach Klavier sind hierfür folgende Werke vorzubereiten:
 - F. Schubert: Arpeggione-Sonate I. Satz (für Viola, Violoncello oder Kontrabass)
 - W. A. Mozart: Violinkonzert A-Dur Nr. 5 KV 219 I. Satz
 - W. A. Mozart: Flötenkonzert G-Dur KV 313, I. Satz
 - J. Brahms: Sonate in Es-Dur (für Klarinette oder Viola und Klavier) Op. 120 Nr. 2 I. Satz
 - F. Poulenc: Sonate für Oboe und Klavier I. Satz
Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Werke vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- J. S. Bach: Sonate c-moll BWV 1017 für Cembalo obligato und Violine,
 - J. S. Bach: Ouvertüre h-moll BWV 1067 in der Fassung f. Flöte und Cembalo (Breitkopf),
 - J. S. Bach: Violinkonzert a-moll BWV 1041 (Bärenreiter),
 - A. Vivaldi: Concerto f. Flöte und Streicher „La Notte“ (Schott),
 - C. P. E. Bach: Flötenkonzert G-Dur Wq 169 (Musica Rara).
- Generalbass:
- G. A. Pandolfi Mealli: „La Bernabea“ für Blockflöte/Violine und B. c. (Doblinger),
 - G. B. Fontana: „Sonata seconda“ für Violine solo und B. c. (Musedita),
 - Corelli: Sonate op. 5 Nr. 6 A-Dur für Violine und B. c.,
 - J. S. Bach: Sonate für Violine und B. c. e-moll BWV 1023.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.“

21. § 18 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„**22. Studiengang Master Korrepetition: vokal:** (Prüfungsdauer 30 Minuten)

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe verschiedener Vokalwerke mit einer von der Hochschule gestellten Sängerin bzw. einem Sänger ohne Probe.

Bei Hauptfach Klavier wird das Repertoire vier Wochen vor dem Termin an die Bewerberinnen und Bewerber versandt und umfasst folgende Epochen und Genres:

- eine Arie aus einem gängigen Oratorium von Bach oder Händel
- eine Arie aus einer gängigen Oper von Mozart
- zwei Arien aus Spätromantik/Verismo, darunter eine aus einer Oper von Puccini
- eine gängige Arie der deutschen romantischen Oper
- drei Lieder der Romantik, zwei davon in zwei verschiedenen angegebenen Tonarten
Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Arien und Lieder vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- Klavierauszüge:
 - Händel: „Rejoice“, Sopranarie aus dem „Messiah“,
 - J. S. Bach: „Ich folge Dir gleichfalls“, Sopranarie aus der „Johannespassion“,
 - Haydn: „Und Gott sprach“/„Auf starkem Fittiche“ Rezitativ und Arie für Sopran aus „Die Schöpfung“,
 - Mozart: „Et incarnatus est“, Sopranarie aus der „Messe c-moll“.

Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

- Generalbass:
 - H. Schütz: „O süßer, o freundlicher“ und „Ich will den Herren loben allezeit“, aus „Kleine geistliche Konzerte für eine Stimme“,
 - J. S. Bach: „Höchster, mache deine Güte“, Arie aus der Kantate BWV 51: „Jauchzet Gott“,
 - J. S. Bach: „Ach! dass mein Glaube“, Rezitativ aus der Kantate BWV 38 „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.“

- In § 18 Nr. 25 und Nr. 26 werden jeweils die Worte „Musikpädagogik:“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Februar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Februar 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Februar 2017.

Nürnberg, vom 13. Februar 2017

Gez.

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Februar 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Februar 2017.